

Bundesgesetzblatt ⁶⁵³

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1996

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 96	Gesetz zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 FNA: neu: 2126-9-14 GESTA: M022	654
2. 5. 96	Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 201-6/1; 201-6, 63-1, 860-10-1/2, 810-1, 7847-11 GESTA: B008	656
2. 5. 96	Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Zweites SGB VI-Änderungsgesetz – 2. SGB VI-ÄndG) FNA: 860-6 GESTA: G044	659
2. 5. 96	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes FNA: 2129-9 GESTA: N009	660
23. 4. 96	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung FNA: 51-1-2	661
25. 4. 96	Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung – ChemStrOWiV) FNA: neu: 8053-6-27; 8053-6-18, 8053-6-22	662
29. 4. 96	Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes (KostVGes) FNA: neu: 2120-4-2-1; 2120-2-3	665
30. 4. 96	Zweite Verordnung zum Rohstoffstatistikgesetz (2. RohstoffStatGV) FNA: neu: 708-24-2	667
2. 5. 96	Siebter Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen FNA: neu: 1134-16	668

Gesetz zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996

Vom 29. April 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ist für das Jahr 1996 ein Gesamtbetrag für die Erlöse eines Krankenhauses aus Fallpauschalen, Sonderentgelten, Abteilungspflegesätzen, dem Basispflegesatz, vor- und nachstationärer Behandlung und ambulanten Operieren sowie auf Grund von Modellvorhaben zu vereinbaren. Der Gesamtbetrag darf nicht höher sein als die Berechnungsgrundlage nach § 2 für das Jahr 1995, erhöht um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz der linearen Erhöhung der Vergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag; die Beträge nach Absatz 2 sind zusätzlich einzurechnen. Werden mehrere Vomhundertsätze für unterschiedliche Personalgruppen vereinbart, wird der Vomhundertsatz zugrunde gelegt, der für den größten Personalkostenanteil maßgeblich ist. Der Vomhundertsatz wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet getrennt ermittelt.

(2) Bei der Vereinbarung des Gesamtbetrags nach Absatz 1 sind vorgeschriebene Ausgleichs- und Berichtigungen für Vorjahre durchzuführen, die Erhöhung des Abzugsbetrags für wahlärztliche Leistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Bundespflegesatzverordnung abzuziehen sowie Folgekosten zusätzlicher Kapazitäten für medizinische Leistungen hinzuzurechnen, soweit diese auf Grund der Krankenhausplanung des Landes erstmals für das Jahr 1996 wirksam und nicht durch einen gleichzeitigen Kapazitätsabbau ausgeglichen werden. Folgekosten von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung sind zusätzlich einzubeziehen, soweit sie in der Berechnungsgrundlage nicht ganzjährig enthalten sind. Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, die nach Maßgabe der Krankenhausplanung des Landes erstmals im Jahr 1995 in Betrieb genommen wurden.

§ 2

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung der Erlöse nach § 1 ist

1. bei Krankenhäusern, die im Jahr 1995 das neue Entgeltsystem eingeführt haben, der Gesamtbetrag aus

dem für das Jahr 1995 vereinbarten und nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Bundespflegesatzverordnung ermittelten flexiblen Budget, den nach § 11 Abs. 8 der Bundespflegesatzverordnung berichtigten Erlösen aus Fallpauschalen und Sonderentgelten einschließlich der Zu- und Abschläge, den Erlösen aus vor- und nachstationärer Behandlung und ambulanten Operieren sowie auf Grund von Modellvorhaben,

2. bei Krankenhäusern, die nicht im Jahr 1995 das neue Entgeltsystem eingeführt haben, der Gesamtbetrag aus dem für das Jahr 1995 vereinbarten festen Budget einschließlich der Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren sowie aus den erzielten Erlösen aus Sonderentgelten und auf Grund von Modellvorhaben.

Ausgleichs- und Berichtigungsbeträge für vorhergehende Pflegesatzzeiträume sowie außerordentliche Beträge, deren Finanzierungsgrund im Jahr 1996 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegt, sind aus den für das Jahr 1995 geltenden Budgets herauszurechnen.

§ 3

(1) Weicht im Jahr 1996 die nach § 1 Abs. 1 maßgebliche Erhöhung der Vergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag von der der Budgetvereinbarung zugrunde gelegten voraussichtlichen Entwicklung ab, wird das Budget um den daraus zu errechnenden Unterschiedsbetrag berichtigt.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 der Bundespflegesatzverordnung werden Mehrerlöse gegenüber dem Gesamtbetrag nach § 1 vollständig ausgeglichen. § 12 Abs. 5 und 6 der Bundespflegesatzverordnung wird nicht angewendet.

(3) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 und die ausgleichenden Beträge nach Absatz 2 sind über das nächstmögliche Budget eines folgenden Pflegesatzzeitraums zu verrechnen. Die Verrechnung von Teilbeträgen ist möglich.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 29. April 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Mai 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,“.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 8 aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

 1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „späteren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

5. In § 50 werden die Worte „§ 49 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Worte „§ 49 Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

§ 44a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824), wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
2. mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Der Verwaltungsakt darf mit Wirkung für die Vergangenheit nicht widerrufen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 50 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Leistungen zur Förderung von Einrichtungen oder ähnliche Leistungen erbracht worden sind, mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so

können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden; § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

Artikel 4**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

§ 151 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen**

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 48 Abs. 2 bis 4 und § 49a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, § 49a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Empfangs“ durch die Worte „ihrer Entstehung“ ersetzt; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlaut wird angefügt:

„soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 nichts anderes vorsehen.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 21. Mai 1996 in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 3 finden auch auf Verwaltungsakte Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten erlassen worden sind; die Erhebung von Zinsen wegen des Anspruchs auf Erstattung von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wurden, richtet sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. Mai 1996

**Der Bundespräsident
Roman Herzog**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister des Innern
Kanther**

**Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(Zweites SGB VI-Änderungsgesetz – 2. SGB VI-ÄndG)**

Vom 2. Mai 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 302b die Worte „Hinzuverdienst bei“ gestrichen.
2. Dem § 43 Abs. 2 wird angefügt:
„Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.“
3. § 44 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Erwerbsunfähig ist nicht, wer
 1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
 2. eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.“
4. In § 45 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen.“
5. § 255a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Ver-

änderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei sind jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 1996 wird der am 31. Dezember 1995 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt.“

6. § 255b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „zur Aufrechterhaltung des in § 255a Abs. 2 bestimmten Verhältnisses zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet erforderlichen“ werden durch die Worte „zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden“ ersetzt und die Worte „und den Termin für seine Veränderung“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.“

7. § 302b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Hinzuverdienst bei“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Juni 1996 begonnen hat, gelten § 43 Abs. 2 Satz 4, § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2 nicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. Mai 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung eines Umweltbundesamtes**

Vom 2. Mai 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Umweltbundesamt hat seinen Sitz in Dessau.“

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Die Entscheidung über den Vollzug des Umzugs von Berlin nach Dessau trifft der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. Mai 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung**

Vom 23. April 1996

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) in Verbindung mit Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Beförderungen zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, zum Oberstabsgefreiten von mindestens 6 Jahren voraus.“
2. § 13b Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger oder Krankenschwester, Kinderkrankenschwester besitzt;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Verordnung
zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher
Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen
(Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung – ChemStrOWIV)**

Vom 25. April 1996

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes:

§ 1

**Straftaten nach der
Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über Stoffe,
die zum Abbau der Ozonschicht führen**

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 2 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 5 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 6 Unterabs. 1 oder Abs. 7 Unterabs. 1 nicht sicherstellt, daß dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus nicht hergestellt werden,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 2 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 5 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 6 Unterabs. 1, Abs. 7 Unterabs. 1 oder Abs. 8 Unterabs. 1 nicht sicherstellt, daß dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus nicht in den Verkehr gebracht oder nicht für eigene Zwecke verwendet werden,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 oder 4 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus verwendet oder
4. entgegen Artikel 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 bis 4 dort genannte Geräte ab Inkrafttreten der dort genannten Verwendungsbeschränkungen in Verkehr bringt.

§ 2

**Einfuhr geregelter Stoffe und
geregelter Stoffe enthaltender Erzeugnisse**

(1) Das Inverkehrbringen von

1. geregelten Stoffen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht

führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) aus Drittländern ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz der Kommission nach Artikel 6 Abs. 1 der genannten Verordnung oder

2. Erzeugnissen, die in Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) genannte Stoffe enthalten, aus Nichtvertragsstaaten im Sinne des Artikels 2 der genannten Verordnung oder aus Gebieten im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der genannten Verordnung

ist verboten.

(2) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 1 Nr. 1 geregelte Stoffe oder
 2. entgegen Absatz 1 Nr. 2 Erzeugnisse
- in den Verkehr bringt.

§ 3

**Ordnungswidrigkeiten nach der
Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über Stoffe,
die zum Abbau der Ozonschicht führen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 2 den Erwerb des dort bezeichneten Rechts der Kommission nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. entgegen Artikel 11 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, dort genannte Stoffe in Nichtvertragsstaaten oder nicht unter das Protokoll fallende Gebiete ausführt,
3. entgegen Artikel 17 Abs. 1, 2 oder 3 der Kommission oder der nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständigen Bundesoberbehörde eine vorgeschriebene Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder mitteilt.

§ 4

**Ordnungswidrigkeiten nach der
Verordnung (EWG) Nr. 2455/92
betreffend die Ausfuhr und Einfuhr
bestimmter gefährlicher Chemikalien**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 eine erneute Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, obwohl
 - a) die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Erfordernis einer erneuten Notifizierung wegen einer wesentlichen Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden notifizierungspflichtigen Chemikalie amtlich bekanntgemacht hat oder
 - b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße geändert hat, daß auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 8, § 12 Abs. 2, 6 bis 8 oder § 13 Abs. 6 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung, erforderlich ist,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 4 Entscheidungen des Bestimmungslandes nicht nachkommt, wenn diese in Anhang II der Verordnung aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, oder
5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1 bis 4, §§ 8, 9, 10 Abs. 1 oder 3, § 12 oder § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise verpackt oder kennzeichnet.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 auf Anhänge verwiesen wird, sind diese in der auf Grund des Artikels 11 der genannten Verordnung aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung maßgeblich.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Satz 1 oder Artikel 4 Abs. 1 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 15 gefaßt haben und ihm dieser bekannt gegeben worden ist,
3. entgegen Artikel 5 Satz 2 die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder vorlegt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 15 gefaßt haben und ihm dieser bekannt gegeben worden ist,
4. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 oder 3
 - a) einen neuen Verwendungszweck eines Stoffes,
 - b) neue Daten über die physikalisch-chemischen Eigenschaften, die toxikologischen oder öko-toxikologischen Wirkungen eines Stoffes,
 - c) eine Änderung der vorläufigen Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung oder
 - d) eine Änderung des Produktions- oder Einfuhrvolumens
 der Kommission nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
6. entgegen Artikel 7 Abs. 2 eine Information, daß ein Altstoff eine ernste Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen könnte, an die Kommission oder die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständige Behörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,
7. entgegen Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 12 Abs. 1 dem nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichtersteller alle verfügbaren relevanten Informationen oder die entsprechenden Untersuchungsberichte zur Bewertung des Risikos des betreffenden Stoffes nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Prioritätenliste nach Artikel 8 Abs. 1 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorlegt,
8. entgegen Artikel 9 Abs. 2 nicht die erforderlichen Prüfungen zur Beschaffung der fehlenden Angaben vornimmt oder entgegen Artikel 12 Abs. 1 dem nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichtersteller die Prüfungsergebnisse oder die Prüfungsberichte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
9. entgegen Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit einem ihm bekanntgegebenen Beschluß nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 weitere Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichtersteller vorlegt,
10. einem Beschluß nach Artikel 12 Abs. 2 zuwiderhandelt, indem er vorliegende Informationen nicht,

nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, Versuche nicht durchführt oder einen Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, soweit dieser Beschluß vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist, oder

11. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1587) und die Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 718) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. April 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Allgemeine Kostenverordnung
für Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes
(KostVGes)**

Vom 29. April 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des BGA-Nachfolgegesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) und des § 10d Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, der durch das Gesetz vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 621) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das Robert Koch-Institut erheben für die in dieser Verordnung genannten Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Gebühren für die Prüfung von Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Nichtwirbeltieren (Entwesung) und von Ratten und Mäusen nach § 10c Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes betragen

1. je Mittel und Verfahren zur Bekämpfung der Wildnagetierarten Haus-, Wanderratte und Hausmaus im Gehege-, Batterie- oder Kammerstest für:

- | | |
|---|-----------|
| a) Fraßgifte | |
| – als schüttfähige Fertigmöder | 4 200 DM, |
| – als schüttfähige Köder in Selbstherstellung | 4 700 DM, |
| – als Fertigmöder in Portionsbeuteln | 5 300 DM, |
| – als Formköder | 5 300 DM, |
| bei Prüfung auf Haltbarkeit der jeweiligen Fertigformulierung | 4 200 DM, |
| b) Haftgifte sowie Haft- und Fraßgiftkombinationen | 5 800 DM, |
| c) Tränkgifte | 5 800 DM, |
| d) Geräte (Fallen u. a.) | 5 300 DM, |
| e) Verfahren | |
| – zur Köderanbietung und -ausbringung | 4 200 DM, |
| – zur Ermittlung der Wirkungsprinzipien (physikalische u. a.) | 6 300 DM; |

2. bei den nachfolgenden Mitteln oder Verfahren zur Bekämpfung von Gliedertieren für die Prüfung im Laboratorium mit jeweils einer Konzentration oder Aufwandmenge gegenüber einer Tierart, einem Tierstadium oder -stamm je Gerät:

- | | |
|--|-----------|
| a) Mittel zum Sprühen, Spritzen, Streuen, Gießen und Stäuben | 4 700 DM, |
| b) Streich-, Auslegekontakt- oder Einreibemittel | 3 700 DM, |
| c) Vernebelungs-, Räucher-, Verdampfungs- oder Begasungsmittel | 5 800 DM, |

- | | |
|---|-----------|
| d) Fraßgifte in Köderbehältnissen | 3 200 DM, |
| e) biologische oder integrierte oder landschaftsgestalterische Verfahren | 3 200 DM, |
| f) physikalische Mittel oder physikalisch-chemische Verfahren zum Fangen, Töten oder Fernhalten von Schädlingen | 2 800 DM, |
| g) Ausbringungsgerät | 2 100 DM. |

Für die Übertragung der Anerkennung auf ein Mittel, Verfahren oder Gerät gleicher Zusammensetzung beziehungsweise Funktion beträgt die Gebühr jeweils die Hälfte der Prüfungsgebühr nach Satz 1.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhöhen sich bei Überprüfung auf Langzeitwirkung jeweils um die Hälfte.

(3) Bei praktischer Erprobung der in Absatz 1 genannten Mittel, Verfahren oder Geräte sind je Einsatz

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Falle der Anwendung gegen Nagetiere | 3 200 DM, |
| 2. im Falle der Anwendung gegen Gliedertiere | 1 600 DM |
- an Gebühren zu erheben.

(4) Für die Durchführung von diagnostischen Verfahren beträgt die Gebühr

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. bei der Befallsermittlung vor Ort | 260 DM, |
| 2. bei der Bestimmung von Schädlingen | 160 DM. |

(5) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Aufnahme eines in Absatz 1 genannten Mittels, Verfahrens oder Gerätes in die Liste nach § 10c Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes | 100 DM, |
| 2. für die Wiederaufnahme in eine aktualisierte Ausgabe der Liste nach § 10c Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes | 320 DM, |
| 3. für die Erteilung von Auslands-Zertifikaten für nach § 10c Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes gelistete Wirkstoffe, Mittel, Verfahren oder Geräte | 320 DM. |

§ 3

(1) Die Gebühren für die Prüfung von Mitteln und Verfahren zur Desinfektion (Entseuchung) nach § 10c Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes betragen zur Bestimmung

- | | |
|---|-----------|
| 1. der mikrobiziden Wirkung eines Desinfektionsmittels | 5 300 DM, |
| 2. des praktischen Desinfektionswertes eines chemischen oder chemothermischen Desinfektionsverfahrens | 6 300 DM; |
| erfordert die Prüfung keine experimentellen Untersuchungen, so ermäßigt sich die Gebühr auf 440 DM, | |
| 3. des praktischen Desinfektionswertes eines physikalischen Desinfektionsverfahrens | 5 300 DM; |
| erfordert die Prüfung keine experimentellen Untersuchungen, so ermäßigt sich die Gebühr auf 300 DM. | |

(2) Für die Aufnahme eines in Absatz 1 genannten Mittels oder Verfahrens in die Liste nach § 10c Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes beträgt die Gebühr 100 DM.

§ 4

Die Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung und Vergabe einer Genehmigungsnummer für Kondome und Gleitmittel zur Anwendung mit Kondomen nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Mai 1994 (BAnz. S. 5961) beträgt 200 DM.

§ 5

(1) Für die Prüfung der Diäteignung diätetischer Lebensmittel nach § 4a der Diätverordnung beträgt die Gebühr 3 000 DM.

(2) Bei der Prüfung eines diätetischen Lebensmittels, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist (§ 4a Abs. 2 der Diätverordnung), kann die Gebühr nach Absatz 1 bis auf 150 DM ermäßigt werden.

§ 6

(1) Für die Bearbeitung von Änderungsanzeigen sowie bei nachträglicher Erteilung von Auflagen wird eine Gebühr bis zur Hälfte der für die jeweilige Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.

(2) Bei Änderungsanzeigen, die keinen inhaltlichen Prüfungsaufwand erfordern, zum Beispiel Änderung des Firmennamens oder der Anschrift oder der Produktbezeichnung, beträgt die Gebühr 100 DM.

§ 7

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung werden Kosten nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 8

(1) Erfordert eine der in den §§ 2 bis 5 aufgeführten Amtshandlungen im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte der danach zu erhebenden Gebühr erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit der Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(2) Die nach den §§ 2 und 3 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf die Hälfte der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn der Antragsteller einen den Entwicklungskosten einschließlich der Gebühren angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann und an der Amtshandlung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die nach § 5 Abs. 1 zu erhebende Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits dies rechtfertigen.

§ 9

Bei folgenden Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben:

1. wissenschaftliche Stellungnahmen 200 bis 1000 DM,
2. nicht einfache schriftliche Auskünfte 100 bis 200 DM,
3. Bescheinigungen und Beglaubigungen 25 bis 300 DM.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die BGA-Nachfolgeeinrichtungen-Kostenverordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1995 (BGBl. I S. 280), außer Kraft.

(3) Für Anträge nach den §§ 2 bis 5, 8 und 9, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, werden die Gebühren nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Kostenverordnung erhoben.

Bonn, den 29. April 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Zweite Verordnung
zum Rohstoffstatistikgesetz
(2. RohstoffStatGV)**

Vom 30. April 1996

Auf Grund des § 8 des Rohstoffstatistikgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 des Rohstoffstatistikgesetzes werden ausgesetzt:

1. die monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen bei den Betrieben des Nichteisenmetallerzbergbaus gemäß Nummer 1,
2. die monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen bei den Betrieben der Edelmetallerzeugung gemäß Nummer 2,
3. die monatliche Erhebung der Erzeugung von raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen und Zwischenprodukten nach Wert bei den Betrieben der Nichteisenmetallerzeugung gemäß Nummer 2 Buchstabe a,
4. die monatliche Erhebung der Erzeugung von Halbmaterial nach Wert bei den Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe gemäß Nummer 3 Buchstabe a,
5. die monatliche Erhebung des Auftragseinganges von Halbmaterial nach Menge sowie Herkunft bei den Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe gemäß Nummer 3 Buchstabe b.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 30. April 1996

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 38.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,90 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM 3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Siebter Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Vom 2. Mai 1996

Artikel 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II 1990 S. 885, 910), genehmige ich die Stiftung und Verleihung der

Einsatzmedaille der Bundeswehr

durch den Bundesminister der Verteidigung.

Artikel 2

Ich genehmige die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen des in Artikel 1 genannten Ehrenzeichens.

Artikel 3

Die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildung des nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichens werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Artikel 4

Jede Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen des nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichens und jede Änderung seiner Form und Benennung bedarf meiner Genehmigung und wird gemäß Artikel 3 bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Mai 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühle

Der Bundesminister des Innern
Kanter